



Tenor bzw. Antragstellung im Berufungsrecht:

Grundregel der Anwaltsklausur: Formuliere die Anträge exakt so, wie im Erfolgsfall die Tenorierung aussehen würde.

I. Misserfolg der Berufung (⇒ nur in Urteilklausur oder Erwidern auf die Berufung):

Differenzierung zwischen Unzulässigkeit und Unbegründetheit (ThP Vorbem. § 511, RN 39, RN 40):

„Die Berufung des Beklagten / Klägers gegen das Urteil des (...) vom (...) wird als unzulässig *verworfen*.“

„Die Berufung des Beklagten / Klägers gegen das Urteil des (...) vom (...) wird *zurückgewiesen*.“

II. (Ggf. teilweiser) Erfolg der Berufung (⇒ Urteilklausur oder Berufungsbegründung):

Fehlerquelle Aufhebung und Zurückverweisung als Hauptsache-Antrag i.S.d. § 520 III S. 2 Nr. 1 ZPO.

Gesetzliche Vorgabe des § 538 ZPO:

- Regelfall: Volle Sachentscheidung durch das Berufungsgericht *selbst* (§ 538 I ZPO).
- Aufhebung und Zurückverweisung nur möglich in den Sonderfällen des § 538 II ZPO. ⇒ drei grds. *kumulative* Voraussetzungen!

⇒ in Klausuren nahezu immer § 538 I ZPO. ⇒ wie sieht dieser Sachantrag / diese Sachentscheidung aus?



Problem dabei:

- Teilweise wird differenziert zwischen „Aufhebung“ und „Abänderung“ (ThP Vorbem. § 511, RN 42, ohne jeden Hinweis auf eine a.A.!!!).
- Anders die überwiegende Praxis der OLGs in Respektierung des Gesetzeswortlauts (!) von §§ 528 S. 2, 520 III S. 2 Nr. 1 ZPO: *immer* „Abänderung“!

1. Berufung des Bekl. wegen voller Verurteilung:

Variante 1: „1. Das Urteil des Amtsgerichts X vom (...), Az. (...) wird aufgehoben. 2. Die Klage wird abgewiesen.“

Variante 2: „Unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts X vom (...), Az. (...) wird die Klage abgewiesen.“

2. Berufung des Klägers wegen Klageabweisung:

Variante 1: „1. Das Urteil des Amtsgerichts X vom (...), Az. (...) wird aufgehoben. 2. Der Beklagte wird verurteilt (es folgt Sachantrag wie in 1. Instanz).“

Variante 2: „Unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts X vom (...), Az. (...) wird der Beklagte verurteilt (Sachantrag wie in 1. Instanz).“

3. Teilangriff auf das Urteil:

„Das Urteil des Amtsgerichts X vom (...), Az. (...) wird dahin gehend abgeändert, dass der Beklagte verurteilt wird, (...) zu bezahlen.“

Achtung: So sogar ThP Vorbem. § 511, RN 42 und Knöringer. ⇒ Begriff „*Aufhebung*“ ist in dieser Variante **nicht einmal vertretbar**!!

In komplizierteren Fällen: „Das Urteil des Amtsgerichts X vom (...), Az. (...) wird abgeändert und wie folgt neu gefasst: (...)“



3. **Sonderfall: Berufung nach § 514 II ZPO wegen Unschlüssigkeit** (§ 700 VI ZPO analog!):

Beachte: Bei *Unschlüssigkeit* ist nicht § 538 II Nr. 6 ZPO anzuwenden: keine „weitere Verhandlung erforderlich“.

⇒ Sachentscheidung (§ 538 I ZPO) ergeht! ⇒ konkret:

„1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts X vom (...), Az. (...) und das Versäumnisurteil des Landgerichts X vom (...), Az. (...) werden aufgehoben. 2. Die Klage wird abgewiesen.“

Oder: „Unter Abänderung des Versäumnisurteils des Landgerichts X vom (...), Az. (...) wird der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts X vom (...), Az. (...) aufgehoben und die Klage abgewiesen.“

In jedem Fall drei kumulative Elemente. Berücksichtigung von § 528 S. 2 ZPO und § 343 ZPO!

RA-Antrag bei nur teilweisem Angriff (wegen nur teilweiser Unschlüssigkeit):

„Unter Abänderung des Versäumnisurteils des Landgerichts X vom (...), Az. (...) wird der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts X vom (...), Az. (...) insoweit aufgehoben, als er über eine Verpflichtung zur Zahlung von (*es folgt ein Betrag in der Höhe, in der die Klage schlüssig war*) hinausgeht; insoweit wird die Klage abgewiesen.“



Inhalt / Formulierung der Berufungsgründe:

Zu den Berufungsgründen siehe § 520 III S. 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 ZPO:

Diese Aufzählung ist nicht zwingend kumulativ (ThP § 520, RN 21: „und/oder“). ⇒ evtl. reines *Rechts*vorbringen!

Keine „zweite Klageschrift“ fertigen: Parteivortrag und Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils (§ 314 S. 1 ZPO) wirken weiter und sind gemäß § 529 I ZPO sogar weitgehend bindend!

1. **Maßstab für Angriff auf Rechtsausführungen:**

Wichtig: Wegen § 513 I ZPO („beruht“) und § 520 III S. 2 Nr. 2 ZPO („Erheblichkeit“) gehört die *Kausalität* von Rechtsfehlern des Gerichts für das Endergebnis zum zwingenden Vortrag der Berufungsbegründung!

Formel: Unzulässigkeit der Berufung dann (+), wenn man das Vorbringen des Berufungsführers als richtig *unterstellt*, das Urteil aber aus einem *anderen* Grund trotzdem immer noch richtig *sein könnte* (vgl. ThP § 520, RN 26).

Folge z.B.: Klageabweisung erfolgte aus mehreren *kumulativen* Gründen. ⇒ Stellungnahme zu *allen* Abweisungsgründen nötig; sonst ist die Berufung *insgesamt* unzulässig!



2. Konsequenzen für Klausuraufbau:

a. Berufungsbegründung des Anspruchsgegners:

- Für *Zulässigkeit* genügt Stellungnahme zu *einem* rechtlichen Aspekt, mit dem der Anspruch *zu Fall gebracht* werden kann.
- Für gute Note / Verbesserung der Chancen der Begründetheit dennoch *kumulative* Stellungnahme zu *allen* rechtlichen Aspekten, mit denen der Anspruch *zu Fall gebracht* werden könnte. ⇒ Oft sind im Schriftsatz selbst nur *einzelne* Tatbestandsmerkmale einer Anspruchsgrundlage anzusprechen!
- „Aussortieren“ der zu *bejahenden* Tatbestandsmerkmale (⇒ Mandantenbegleitschreiben oder Hilfgutachten).
- Kausalitätsvortrag: Warum scheiden auch *andere Anspruchsgrundlagen* aus? Vortragen, wenn solche nicht abwegig sind.

Beispiel: Bei grds. gegebenem, aber verjährtem Anspruch nur die Verjährung vortragen.

„Der einzig in Betracht kommende Anspruch aus ... ist aufgrund der vom Beklagten erhobenen Einrede der Verjährung zumindest undurchsetzbar (§§ 214 I, 548 I BGB).“

b. Berufungsbegründung des Anspruchstellers:

- Wegen des notwendigen Vortrags zur *Kausalität* des Fehlers (§§ 513 I, 520 III S. 2 Nr. 2 ZPO) ist die Stellungnahme zu *allen* Tatbestandsmerkmalen – also nicht nur der im Urteil ausdrücklich abgelehnten – von (zumindest) einer Anspruchsgrundlage für die Zulässigkeit unverzichtbar!
- Andererseits reicht die Stellungnahme zu *einer* Anspruchsgrundlage für die Zulässigkeit.
- Klausur: Aus taktischen Gründen dennoch Stellungnahme zu *allen zu bejahenden* Anspruchsgrundlagen vorbringen!



3. Fallbeispiel Anspruchstellerberufung:

Abweisung von Klage auf SchErs wegen Selbstvornahme, weil (angeblich) kein Mangel i.S.d. § 434 I, III BGB vorliege.

1. **Einleitungssatz, z.B.:** „Rechtsfehlerhaft hat das Landgericht die Klage als unbegründet abgewiesen. Auf dem Boden der im Tatbestand festgestellten Tatsachen (vgl. §§ 529 I Nr. 1, 314 ZPO) ergibt sich der geltend gemachte Anspruch als Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 I, III, 281 I, 437 Nr. 3 BGB.“

2. **Konkrete Fehlerrüge:**

„Zu Unrecht nimmt das Landgericht an, dass bei Gefahrübergang auf den Kläger kein Sachmangel i.S.d. § 434 I, III BGB vorgelegen habe. Dies beruht auf einer rechtsfehlerhaften Anwendung des § 477 BGB.“ (*es folgen Details zu § 434 I, III BGB und § 477 BGB*).

3. **Vortrag zur Kausalität:**

„Die oben aufgeführten Rechtsfehler waren für das Urteil auch ursächlich, weil auch die übrigen Voraussetzungen des Anspruchs aus §§ 280 I, III, 281 I, 437 Nr. 3 BGB gegeben sind.

Insbesondere hat der Beklagte seine Pflichtverletzung zu vertreten (§§ 280 I S. 2, 276 I BGB), weil er ausweislich des Tatbestands des Urteils des Landgerichts“ (*Details hierzu*). *Außerdem Vortrag zu § 281 I BGB bzw. § 475d BGB, Schaden, Kausalität.*